

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 197 - 197

Vergleichsweiser Verzicht auf einen
Wechselregreßanspruch begründet nicht ohne
Weiteres das in Art. 48. der allg. D. W.-O. dem
Wechselschuldner gegebene Recht, Auslieferung des
quittirten Wechsels zu verlangen

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

nen sollen und sonach nicht als solche zu betrachten seien, für welche Beflagter als Mittheilhaber des Geschäfts unter der Firma C. F. C. M. aufzukommen habe.

Bieten aber die mehrgedachten Wechsel bei den Zweifeln, welche sie ihrer Fassung nach darüber aufkommen lassen, ob sie als für die Societät ausgestellte Papiere anzusehen seien, ausreichende Unterlagen zu Einleitung eines wechselfmäßigen Verfahrens wider den Beflagten als Mitinhaber des von ihm mit C. F. C. M. eingegangenen Geschäfts nicht dar, so stellt sich auch die Ablehnung der Verfügung auf die Eingangs bezeichnete Klage als eine durch die Bestimmung im §. 34. des Gesetzes vom 7. Juni 1849 vollkommen gerechtfertigte Maßregel heraus und war daher die von dem Kläger gegen die erstinstanzliche Entschliessung bestätigende Verordnung eingewendete Berufung zu verwerfen.

15.

Vergleichsweiser Verzicht auf einen Wechselregressanspruch begründet nicht ohne Weiteres das in Art. 48. der allg. D. W.=D. dem Wechselfschuldner gegebene Recht, Auslieferung des quittirten Wechsels zu verlangen. (Entscheidung des K. Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 25. Mai 1861.)

Es ist dem Appellanten nicht beizupflichten, wenn er meint, daß in Folge des Vergleiches die Forderung des Creditors aus den erwähnten Wechseln im Wege der Compensation ebenso wie bei erfolgter Baarzahlung getilgt und die Gläubigerschaft demzufolge nach Art. 48., 51. der deutschen Wechselordnung zur Herausgabe der solchergestalt von ihm eingelösten Wechsel verbunden sei. Die bezogenen Vorschriften der Wechselordnung handeln nämlich nur von dem Falle, wenn ein Wechselfschuldner oder Indossant die Wechselsumme vollständig bezahlt hat. Wollte man nun auch dieselben analog auf den Fall anwenden, wenn die Tilgung durch eine freiwillige Compensation erfolgt ist, so müßte doch wenigstens die Vereinbarung dahin gegangen sein, daß der wechselfmäßige Anspruch des Inhabers durch Compensation seinem vollen Umfange nach gedeckt sein soll. Eine Vereinigung dieser Art liegt aber in dem Vergleiche Bl. — sub 3 seiner Wortfassung nach nicht vor; die Compensation ist dabei mit ausdrücklichen Worten gar nicht erwähnt, auch nicht auf die Ansprüche, welche der Concurss aus diesen Wechseln erheben könnte, überhaupt, sondern nur auf die Ansprüche, welche derselbe gegen eine der wechselfverpflichteten Personen erheben könnte, verzichtet worden. Der Vergleich würde seinem Objecte nach eine ganz andere Gestaltung annehmen, wenn es in der Absicht der Parteien gelegen haben sollte, daß der Impetrant für Aufgabe seines Anspruchs auf Bezahlung seiner Forderung aus der Masse die bezüglichen Wechsel nebst allen